

Geschäftsverzeichnismr. 446
Urteil Nr. 5/93 vom 26. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung des königlichen Erlasses vom 3. Juni 1992 zur Änderung von Artikel 68, zur Aufhebung von Artikel 93 und zur Änderung von Artikel 94 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezüglich der Arbeitslosigkeitsregelung sowie zur Einfügung eines Artikels 178*bis* in denselben Erlaß, erhoben von P. Wittouck mit Klageschrift vom 4. November 1992.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Delva und den referierenden Richtern F. Debaedts und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 29. Oktober 1992, die dem Hof am 4. November 1992 per Einschreibebrief zugesandt worden ist, beantragt Piet Wittouck, wohnhaft in Kortrijk, Wandelingstraat 23 b. 3B, die Nichtigkeitserklärung von Artikel 178*bis* des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezüglich der Arbeitslosigkeitsregelung, eingefügt durch den königlichen Erlaß vom 3. Juni 1992 « zur Änderung von Artikel 68, zur Aufhebung von Artikel 93 und zur Änderung von Artikel 94 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezüglich der Arbeitslosigkeitsregelung sowie zur Einfügung eines Artikels 178*bis* in denselben Erlaß ».

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 5. November 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Am 12. Oktober 1992 haben die referierenden Richter F. Debaedts und L. François gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Unzuständigkeit des Hofes, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit Einschreibebrief vom 13. November 1992 notifiziert.

Der Kläger hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine Klage auf Nichtigerklärung eines königlichen Erlasses zu entscheiden. Der Hof ist daher nicht zuständig, über die vom Kläger erhobene Klage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva